

DER LANDRAT



Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Az.: 70.5 G 562.0013/22/7.34.1
24. April 2023

für die
Herta GmbH
Westerholter Str. 750-770
45701 Herten

zur wesentlichen Änderung
von einer Anlage zur Herstellung von
sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen
in Herten
(Gemarkung Herten, Flur 32, Flurstück 76)

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Genehmigungsumfang	3
III. Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
1. Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV. Sonstige Nebenbestimmungen.....	5
1. Allgemeines.....	5
2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz.....	5
3. Immissionsschutz.....	6
4. Wasserrecht.....	9
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	10
6. Arbeitsschutz.....	10
V. Hinweise	10
1. Allgemeines.....	10
2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz.....	10
3. Immissionsschutz.....	10
4. Wasserrecht.....	11
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	11
6. Arbeitsschutz.....	11
VI. Kostenentscheidung.....	11
VII. Begründung.....	12
1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf	12
2. Genehmigungsvoraussetzungen ohne Umweltbezug.....	15
3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	16
4. Genehmigungsentscheidung	20
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	20
IX. Anhang.....	21

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.08.2022 gemäß §§ 6 und 16 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den Ziffern 7.34.1 und 7.5.2 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer gesamten Produktionskapazität von bis zu 129 t Fertigerzeugnissen je Tag, auf folgendem Grundstück:

45701 Herten, Gemarkung Herten, Flur 32, Flurstück 76,

durch Änderung im Bereich der Betriebseinheit 3 – Koch- und Räucherzone –, namentlich

1. den dauerhaften Betrieb eines Grilltunnels sowie
2. die geänderte Ablufführung und -reinigung für die Abluft der Koch- und Räucher-kammern.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen miteingeschlossen:

- Keine.

Die folgenden Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Genehmigung:

- Immissionsprognose für Gerüche, Bericht Nr. M172626/01 vom 02.12.2022, verfasst von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH in Kerpen, einschließlich der Richtigstellung vom 02.02.2023;
- Schalltechnische Stellungnahme, Bericht Nr. M174916/01 vom 27.03.2023, verfasst von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH in Gelsenkirchen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird also nach Maßgabe dieser im Anhang I angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden **Änderungen**:

1. Im Bereich der BE 3-06 soll zusätzlich zum vorhandenen Heißlufttunnel dauerhaft ein Grilltunnel (Hersteller Transportanlagen Ryll GmbH, Modell „DGF-VANN 00- Drahtgurtförderer mit Heizstrahler“) betrieben werden. Die Abluft dieses Grilltunnels wird gefasst und gemeinsam mit der Abluft des Heißlufttunnels durch eine Abluftreinigungsanlage (BE 3-07 – bestehend aus Elektrofilter, Aerosolabscheider und Geruchsfiler) geleitet und über Dach abgeführt (Q 3.22).
2. Die Ablufführung im Bereich der Koch- und Räucher-kammern (BE 3-03) wird derart geändert, dass die geruchsbeladene Abluft aus den Prozessschritten „Garen und Kochen“ sowie „Räuchern“ durch eine Abluftreinigungsanlage (Hersteller KMA Umwelttechnik GmbH, Modell „KMA AIRMAXX AX 3000“, bestehend aus einem Rohrbündel-

Wärmeübertrager, einem Elektrofilter und einem alkalischen Gegenstrom-Gaswäscher) behandelt und über einen neuen Kamin (Q 7.1) an die Umgebung abgegeben wird. Die Abluft aus den Prozessschritten „Klimatisieren“ und „Trocknen“ wird dagegen ohne Abluftreinigung über die vorhandenen Quellen Q 3.1 bis Q 3.19 abgeführt.

Seit der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden darüber hinaus mehrere Änderungen vorgenommen, für die gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG keine Genehmigung erforderlich war. Diese Änderungen wurden der Genehmigungsbehörde gegenüber jeweils entsprechend den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt und gehen nunmehr durch diesen Bescheid in den Genehmigungsbestand über.

Damit umfasst der **Genehmigungsbestand** nunmehr folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 01: Rohwareneingang

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Sichten, Sortieren, Auftauen, Waschen und Lagern der Rohwaren dienen;

BE 02: Vorbereitung u. Füllen

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Zerkleinern, Würzen, Mischen und Füllen der Waren dienen;

BE 03: Koch- u. Räucherzone

Bestehend aus diversen Geräten, Maschinen und Verfahrensschritten, die dem Garen, Behandeln und Veredeln der Waren dienen, insbesondere einschließlich den emissionsrelevanten Einheiten

3-01: Koch- und Rauchkammern – insgesamt neunzehn Koch- u. Rauchkammern;

3-02: Dampfraucherzeugung – neun Dampfraucherzeuger, die die Kammern der BE 3-01 mit Rauch versorgen;

3-03: Abgasreinigungsanlage Koch- & Rauchkammern – Abluftreinigungsanlage für die Abgase der BE 3-01 mit den Verfahrensschritten Wärmeübertragung, Elektrofilterung und alkalischer Gegenstrom-Gaswäsche (Waschflüssigkeit Natronlauge); abgeführt wird das Reingas über die Quelle Q 7.1;

3-06: Heißlufttunnel/Grilltunnel – je ein Heißluft- und ein Grilltunnel, deren Abgase erfasst, vereinigt und der BE 3-07 zugeführt werden;

3-07: Geruchs- u. Partikelfilter – Abluftreinigungsanlage für die Abgase der BE 3-06 mit den Verfahrensschritten Elektrofilterung, Aerosolabscheidung und Geruchsfiltration (Oxidation mit durch UV-Licht erzeugtem Ozon); abgeführt wird das Reingas über die Quelle Q 3.22;

BE 04: Aufschnitt, Verpackung u. Verladung

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Aufschneiden, Verpacken, Palettieren und Verladen dienen, einschließlich eines fahrerlosen Transportsystems;

BE 05: Nebenbereiche

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Lagern, Reinigen oder Entsorgen dienen, insbesondere einschließlich der Einheit

5-02: Öl-/WGK-Lager – Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in drei bauartzugelassenen Containern, aufgestellt im nördlichen Außenbereich;

BE 06: Energieerzeugung

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Bereitstellen, Konditionieren und Verteilen von Prozessmedien wie Dampf, Kaltsole, Wasser, Über- und Unterdruck dienen, insbesondere einschließlich den emissionsrelevanten Einheiten

6-01: Dampferzeuger – Dampferzeugung mittels Mehrstoff-Zerstäubungsbrenner für die Verbrennung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Heizöl EL in zwei Kesseln (Dampfkessel 1, Herst.-Nr. 35512, Baujahr 1970, 4,4 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 6 t/h, sowie Dampfkessel 2, Herst.-Nr. 110055, Baujahr 2011, 4,8 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 7 t/h);

6-02: Heizöltank – Lagerung von bis zu 50 m³ Heizöl EL als alternativem Brennstoff zu Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung in einem oberirdischen Tank im Außenbereich;

6-03: Kälteanlage NH₃ – Ammoniak-Kälteanlage mit einem Füllvolumen von 2,5 t NH₃, 9 Kompressoren, 3 Verdunstungskühlanlagen (VDK 1, VDK 2, VDK 4), zur Versorgung der BE 6-04 mit Prozesskälte;

6-04: Kaltsoleanlagen – Fünf Kalt-/Warmsole-Kreisläufe mit den Vorlauftemperaturen -32 °C, -8 °C, -2 °C, 20 °C und 60 °C zur Versorgung aller übrigen Bereiche mit Prozesskälte bzw. -wärme.

BE 07: Applikation

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Entwickeln und Erproben von neuen Produkten dienen.

III. Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- 1.1. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit den Genehmigungsbescheiden vom 27.03.2017, Az. 70.5 G 562.0024/16/0734A1, sowie vom 03.04.2017, Az. 70.5 G 562.0045/16/0734.1, jeweils ausgestellt durch den Kreis Recklinghausen.
- 1.2. Sofern sich durch diese Genehmigung keine Änderungen ergeben, gelten die Regelungen bestehender Bescheide weiter fort. Insbesondere werden die genehmigten Kapazitäten nicht erhöht (Produktion von bis zu 129 t Fertigerzeugnissen je Tag; Räuchern von bis zu 74 t Waren je Tag).

IV. Sonstige Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind alle aktuellen Prüf- und Messberichte der beauftragten Überwachungsstellen/Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2. Der Genehmigungsbehörde ist schnellstmöglich eine Neufassung oder Fortschreibung des gutachterlichen Berichts M124041/02 SBR/SBR vom 31.10.2016, verfasst von der Fa. Müller-BBM GmbH in Kerpen, vorzulegen; die Neufassung oder Fortschreibung muss plausibel begründet zu dem Ergebnis kommen, dass weiterhin kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist. In jedem anderen Fall ist der Genehmigungsbehörde ein vollwertiger Ausgangszustandsbericht vorzulegen.

2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz

Keine.

3. Immissionsschutz

3.1. Schall

3.1.1. Auf begründete Forderung der UIB sind die Geräuschemissionen nach Maßgabe des Genehmigungsbescheids vom 03.09.2014 mit Az. 70.5 G 562.0007/14/7.341 (vgl. Hinweis 3.3 in diesem Bescheid) auf Kosten der Betreiberin durch eine anerkannte Messstelle – und in Abstimmung mit der UIB – feststellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Geräuscheminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung unverzüglich und auf direktem Wege an die UIB zu übersenden. Eine Forderung der UIB ist insbesondere dann im o. g. Sinne begründet, wenn der UIB Informationen vorliegen, nach denen die Immissionswerte überschritten werden; es genügt der Verdacht durch eine plausible Nachbarschaftsbeschwerde.

3.2. Luftverunreinigungen und Gerüche

Allgemeines

3.2.1. Die folgenden NB bestehender Bescheide werden aufgehoben, da deren Inhalte in diesem Bescheid neu geregelt werden:

- Die NB 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1 und 3.2.2 im Kapitel IV des Bescheids vom 27.03.2017 mit Az. 70.5 G 562.0024/16/0734A1 sowie
- die NB 3.1.1.1 bis 3.1.1.3, 3.1.2.1, 3.1.2.2 und 3.2.1 bis 3.2.3 im Kapitel IV des Bescheids vom 22.07.2013 mit Az. 70.5 G 562.0007/12/0734A1.

3.2.2. Die Immissionsprognose für Gerüche, Bericht Nr. M172626/01 vom 02.12.2022, verfasst von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH in Kerpen, richtiggestellt am 02.02.2023, ist integraler Teil dieses Genehmigungsbescheids. Die dort getroffenen Voraussetzungen sind zu beachten. Wenn sich Änderungen ergeben, ist die Situation in Abstimmung mit der UIB neu zu bewerten.

3.2.3. Die geruchsrelevanten Emissionsquellen sind wie folgt definiert (Tabelle 1).

Tabelle 1: Geruchsrelevante Emissionsquellen.

Quelle Bezeichnung	Koordinaten (ETRS89/UTM Zone 32U)		Quellhöhe [m]	Quell-Durchmesser [m]
	Ost	Nord		
Q 1.1	369.017	5.718.994	15	0,18
Q 1.2	369.023	5.718.984	15	0,18
Q 1.3	369.017	5.718.991	15	0,20
Q 2.1	369.043	5.718.955	15	0,16
Q 3.1	369.052	5.718.934	15	0,30
Q 3.2	369.050	5.718.933	15	0,30
Q 3.3	369.049	5.718.932	15	0,30
Q 3.4	369.047	5.718.931	15	0,30
Q 3.5	369.046	5.718.930	15	0,30
Q 3.6	369.045	5.718.929	15	0,30
Q 3.7	369.043	5.718.928	15	0,30

Tabelle 1: Geruchsrelevante Emissionsquellen (Fortsetzung).

Quelle Bezeichnung	Koordinaten (ETRS89/UTM Zone 32U)		Quellhöhe [m]	Quell-Durch- messer [m]
	Ost	Nord		
Q 3.8	369.042	5.718.927	15	0,30
Q 3.9	369.038	5.718.924	15	0,30
Q 3.10	369.036	5.718.924	15	0,30
Q 3.11	369.035	5.718.923	15	0,30
Q 3.12	369.033	5.718.921	15	0,30
Q 3.13	369.032	5.718.920	15	0,30
Q 3.14	369.030	5.718.919	15	0,30
Q 3.15	369.029	5.718.918	15	0,30
Q 3.16	369.027	5.718.917	15	0,30
Q 3.17	369.026	5.718.916	15	0,30
Q 3.18	369.024	5.718.915	15	0,30
Q 3.19	369.023	5.718.914	15	0,30
Q 3.22	369.052	5.718.883	15	0,40
Q 7.1	369.053	5.718.938	15	0,30

3.2.4. In der Abluft der Quellen Q 1.1 bis Q 1.3, Q 2.1 sowie Q 3.1 bis Q 3.19 darf eine Geruchsstoffkonzentration von 360 GE/m³ zu keiner Zeit überschritten werden.

Emissionsbegrenzungen und besondere Anforderungen an die BE 3-01, BE 3-03 sowie Q 7.1

3.2.5. Abluft, die in den Koch- und Räucherammern (BE 3-01) während der – oder im Zusammenhang mit den – Vorgänge(n) „Garen und Kochen“ oder „Räuchern“ entsteht, muss am Entstehungsort gefasst, in der zugehörigen Abluftreinigungsanlage (BE 3-03) behandelt und über die Quelle Q 7.1 an die Umgebungsluft abgegeben werden. Es ist sicherzustellen, dass solche Abluft ausschließlich auf diesem Wege und auch nur dann abgeführt werden kann, wenn die Abluftreinigungsanlage ihre Wirksamkeit zur Einhaltung der Emissionswerte erreicht hat.

3.2.6. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe aus der Quelle Q 7.1 dürfen die folgenden Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf – nicht überschreiten:

50 mg/m ³	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})
10 mg/m ³	Formaldehyd ⁽¹⁾

⁽¹⁾: Alternativ darf für die Emissionen an Formaldehyd folgende Begrenzung des Massenstroms nicht überschritten werden:

25 g/h	Formaldehyd
--------	-------------

3.2.7. In der Abluft der Quelle Q 7.1 darf darüber hinaus eine Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ zu keiner Zeit überschritten werden.

- 3.2.8. Im Zusammenhang mit der Röchertätigkeit in der BE 3-03 entstehende Produktionsabfälle sind in geschlossenen Behältern und bei einer Temperatur von weniger als 10 °C zu lagern.

Emissionsbegrenzungen und besondere Anforderungen an die BE 3-06, BE 3-07 sowie Q 3.22

- 3.2.9. Geruchsbeladene Abluft, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Heißlufttunnels oder des Grilltunnels (BE 3-06) entsteht, muss am Entstehungsort gefasst, in der zugehörigen Abluftreinigungsanlage (BE 3-07) behandelt und über die Quelle Q 3.22 an die Umgebungsluft abgegeben werden.
- 3.2.10. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe aus der Quelle Q 3.22 dürfen die folgenden Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf – nicht überschreiten:

50 mg/m³ organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges})

- 3.2.11. In der Abluft der Quelle Q 3.22 darf darüber hinaus eine Geruchsstoffkonzentration von 1.000 GE/m³ zu keiner Zeit überschritten werden.

Verpflichtungen zu Wartungen und Emissionsmessungen

- 3.2.12. Die Betreiberin hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungsanlagen BE 3-03 und BE 3-07 zu sorgen und diese zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2.13. Innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigungserteilung sind die Emissionen der in den NB 3.2.3 genannten Emissionsquellen auf Kosten der Betreiberin durch eine anerkannte Messstelle vermessen zu lassen, und zwar hinsichtlich der Parameter in Tabelle 2.

Dabei gilt sowohl für die Menge der Quellen Q 1.1 bis Q 1.3 als auch für die Menge der Quellen Q 3.1 bis Q 3.19, dass jeweils nur (d. h. mindestens) eine dieser Quellen vermessen zu lassen ist. Für diese stellvertretende Messung ist jeweils diejenige Quelle zu nutzen, für welche die zum Zeitpunkt der Messung stärkste Geruchsbelastung anzunehmen ist. Die Wahl der jeweiligen Quelle ist im Messbericht zu begründen.

Zweck dieser Vermessung ist der Nachweis, dass die zulässigen Grenzwerte nach den NB 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.10 und 3.2.11 sicher eingehalten werden. Die Messung muss den tatsächlichen Betriebszustand unter Vollastbedingungen erfassen. Die anerkannte Messstelle ist auf Kosten der Betreiberin zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung unverzüglich und auf direktem Wege an die UIB zu übersenden.

Tabelle 2: Zu vermessende Quellen und Messparameter.

Quelle	Messparameter
Q 1.1 bis Q 1.3, ⁽²⁾ Q 2.1, Q 3.1 bis Q 3.19 ⁽²⁾	Geruch
Q 7.1	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges}) Formaldehyd Geruch
Q 3.22	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges}) Geruch

⁽²⁾: Für diese Quellmengen sind stellvertretende Messungen möglich (s. o.).

3.2.14. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, die Rahmenbedingungen der Messungen nach NB 3.2.13 im Vorfeld des Messtermins mit der UIB abzustimmen.

3.2.15. Sollte die Vermessung nach NB 3.2.13 ergeben, dass die geforderten Grenzwerte nicht sicher eingehalten werden, sind – in Abstimmung mit der beauftragten anerkannten Messstelle – die Ursachen zu ermitteln und abzustellen.

3.2.16. Die Emissionsmessungen gemäß NB 3.2.13 sind alle drei Jahre zu wiederholen.

3.2.17. Wenn die Emissionsmessungen belegen, dass die Grenzwerte für die Quellen Q 1.1 bis Q 1.3, Q 2.1 sowie Q 3.1 bis Q 3.19 sicher eingehalten werden, müssen für die jeweiligen Quellen keine Wiederholungsmessungen nach NB 3.2.16 veranlasst werden.

Festlegung der Schutzansprüche

3.2.18. Durch technische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der Anlage verursachten Geruchsmissionen – auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen – im gesamten Einwirkungsbereich des Betriebs die in Tabelle 22, Anhang 7 der TA Luft aufgeführten Immissionswerte

von 10 % der Jahresstunden

für Wohn-/Mischgebiete sowie

von 15 % der Jahresstunden

für Gewerbe-/Industriegebiete
(mit Wohnnutzung)

nicht überschreiten.

4. Wasserrecht

4.1. Keine.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

5.1. Abfallwirtschaft

5.1.1. Keine.

5.2. Bodenschutz

5.2.1. Keine.

6. Arbeitsschutz

6.1. Keine.

V. Hinweise

1. Allgemeines

1.1. Diesem Bescheid haben die im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während oder nach der Errichtung bedürfen ggf. einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. Hinweis 3.1 in diesem Kapitel).

2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz

2.1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

3. Immissionsschutz

3.1. Jede Änderung an der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann (positiv wie negativ), bedarf zumindest einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. ggf. einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Im Zweifelsfall ist die Genehmigungsbehörde (i. e. die UIB) frühzeitig zu kontaktieren.

3.2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

3.3. In Kapitel III wurde festgeschrieben, dass die Regelungen bestehender Bescheide fortgelten, solange sich durch die Anforderungen dieses Bescheids keine Änderungen ergeben. Insbesondere wird hier darauf hingewiesen, dass die schalltechnische NB 3.3.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 03.09.2014 mit Az. 70.5 G 562.0007/14/7.341 inhaltlich weiterhin Gültigkeit besitzt. Die maßgeblichen Immissionsorte werden in Anhang II aufgeführt.

3.4. Der Betrieb der Verdunstungskühlanlagen der BE 6-03 unterliegt den Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Die gesetzlichen Regelungen sind zwingend zu beachten.

- 3.5. Die Feuerungsanlagen der BE 6-01 unterliegen mittlerweile dem Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Die dort genannten gesetzlichen Anforderungen sind zwingend zu beachten. Insbesondere wird hier auf die Pflichten zur Registrierung (§ 6), Dokumentation (§ 7), Messung und Überwachung (§§ 22, 23) hingewiesen; außerdem auf die Anforderungen für die Brennstoffe Öl (§ 12) und Gas (§ 14 i. V. m. § 13), ausdrücklich auch im Wechsel miteinander (§ 18 Abs. 2), sowie die einzuhaltenden Abgasverluste (§ 17).

4. Wasserrecht

- 4.1. Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW zeigt an, dass es bei Extremregenereignissen auf Teilen des Betriebsgeländes zu Überflutungen von 2 bis 4 m Höhe kommen kann. Die entsprechenden Bereiche sollten dahingehend überprüft und ggf. gesichert werden. Die o. g. Karte finden Sie im Internet unter der Adresse:
https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1. Abfallwirtschaft

- 5.1.1. Keine.

- 5.2. Bodenschutz

- 5.2.1. Keine.

6. Arbeitsschutz

- 6.1. Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sowie des § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung;
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes;
 - die Terminierung der Maßnahmen;
 - die verantwortlichen Personen für die Durchführung der Maßnahmen;
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 6.2. Die Anforderungen der BetrSichV sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Prüfpflichten gemäß § 15 BetrSichV hingewiesen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Die Kosten für die Prüfung Ihres Antrags werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) nach Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW erhoben.

Für diese Amtshandlung setze ich gemäß §§ 1, 9 und 14 GebG NRW i. V. m. § 1 AVerw-GebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

1625,00 €

fest.

Ich bitte Sie, den vorgenannten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: **Der Landrat**
Bankverbindung **Sparkasse Vest RE**
IBAN **DE27 4265 0150 0090 0002 41**
BIC **WELADED1REK**

Kassenzeichen 70VK1100180201

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des angegebenen Kassenzeichens erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte unbedingt das Kassenzeichen an, um eingehende Zahlungen zuzuordnen.

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist die Kreiskasse gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über Ihren Antrag errechnet sich nach Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW (Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG). Der Gebührenrechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend Ihren Angaben folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

Voraussichtliche Errichtungskosten inkl. MwSt. = 275.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung sind nach Tarifstelle 15a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen, müssen jedoch mindestens 500 € betragen:

Bis zu E = 500.000 € gilt: Gebühr = 500 € + 0,005 x (E - 50.000 €).

Hier: Gebühr = 500 € + 0,005 x (275.000,00 € - 50.000 €) = 1.625,00 €.

Mithin ist eine Gebühr in Höhe von **1625,00 Euro** erforderlich, aber auch ausreichend.

VII. Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Die Herta GmbH betreibt am Standort eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (hier: Fleisch- und Wurstwaren) gemäß Ziffer 7.34.1, Anhang I, 4. BImSchV. Am Standort wird außerdem eine weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tätigkeit ausgeführt, nämlich das Räuchern von Fleischwaren mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t geräucherten Waren je Tag (Ziffer 7.5.2, Anhang I,

4. BImSchV). Gemäß § 1 Abs. 4, 4. BImSchV bedarf es in einem solchen Fall nur einer gemeinsamen Genehmigung.

(Der Gesamtinhalt an Kältemittel in der Kälteanlage wurde mit Bescheid vom 03.04.2017, Az. 70.5 G 562.0045/16/0734.1, auf 2,5 t Ammoniak reduziert. Da die immissionsschutzrechtlich relevante Genehmigungsschwelle von 3 t Ammoniak damit unterschritten wurde, war die Ziffer 10.25, Anhang I, 4. BImSchV nicht länger anwendbar; die Kälteanlage stellte damit für sich genommen keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage mehr dar. Sie bildet aber weiterhin einen unselbstständigen Anlagenteil der Hauptanlage.)

Mit Schreiben vom 17.08.2022, am selben Tage eingegangen bei der Genehmigungsbehörde, hat die Herta GmbH die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Eingeschlossen war der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Der Eingang wurde am 18.08.2022 bestätigt.

Durch die Genehmigungsbehörde wurden mehrfach Nachforderungen gestellt. Mit Schreiben vom 04.01.2023 wurde die Vollständigkeit der Unterlagen zum 23.12.2022 festgestellt. Allerdings wurde im Zuge der fachlichen Detailprüfung die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich. Die prüfungsrelevanten Unterlagen wurden zuletzt am 05.04.2023 ergänzt.

Antragsgegenstand sind im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

1. Im Bereich der BE 3-06 soll zusätzlich zum vorhandenen Heißlufttunnel dauerhaft ein Grilltunnel (Hersteller Transportanlagen Ryll GmbH, Modell „DGF-VANN 00- Drahtgurtförderer mit Heizstrahler“) betrieben werden. Die Abluft dieses Grilltunnels wird gefasst und gemeinsam mit der Abluft des Heißlufttunnels durch eine Abluftreinigungsanlage (BE 3-07 – bestehend aus Elektrofilter, Aerosolabscheider und Geruchsfilter) geleitet und über Dach abgeführt (Q 3.22).
2. Die Ablufführung im Bereich der Koch- und Räucherammern (BE 3-03) wird derart geändert, dass die geruchsbeladene Abluft aus den Prozessschritten „Garen und Kochen“ sowie „Räuchern“ durch eine Abluftreinigungsanlage (Hersteller KMA Umwelttechnik GmbH, Modell „KMA AIRMAXX AX 3000“, bestehend aus einem Rohrbündel-Wärmeübertrager, einem Elektrofilter und einem alkalischen Gegenstrom-Gaswäscher) behandelt und über einen neuen Kamin (Q 7.1) an die Umgebung abgegeben wird. Die Abluft aus den Prozessschritten „Klimatisieren“ und „Trocknen“ wird dagegen ohne Abluftreinigung über die vorhandenen Quellen Q 3.1 bis Q 3.19 abgeführt.

Wegen der Kennzeichnung der Hauptanlage in Anhang I, 4. BImSchV mit dem Buchstaben G in Spalte c wäre zunächst entsprechend § 2 Abs. 1, 4. BImSchV ein förmliches, öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen gewesen. Die Herta GmbH hat beantragt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde einem solchen Antrag folgen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Wie in Nr. 3 dieses Kapitels näher ausgeführt wird, ist das hier der Fall:

Veränderungen sind in der Hauptsache hinsichtlich der Geruchs- und Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Während der dauerhafte Betrieb des Grilltunnels zunächst eine zusätzliche Belastung der Abluft der BE 3-06 verursacht, wird dadurch gleichwohl keine zusätzliche Quelle geschaffen. Die Neustrukturierung der Ablufführung und der Einsatz der Abluftreinigungsanlagen BE 3-03 und 3-07 sorgen im Gegenteil dafür, dass sich die Belastung mit Gerüchen und Luftschadstoffen insgesamt verringert, erhebliche nachteilige Auswirkungen also nicht zu besorgen sind. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG war im Rahmen des eingeschränkten Ermessens daher zuzustimmen. Das Verfahren war somit als beschränkt förmliches, also vereinfachtes

Verfahren nach Maßgabe des § 19 BImSchG zu führen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich.

Die durch das beantragte Vorhaben geänderten Haupt- und Nebentätigkeiten werden nicht im Anhang I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Das Vorhaben unterliegt damit gemäß § 1 Abs. 1 UVPG auch nicht dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Es war keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Hinsichtlich der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) war im Zusammenhang mit der Änderungsgenehmigung vom 27.03.2017 mit Az. 70.5 G 562.0024/16/0734A1 festgestellt worden, dass zum damaligen Zeitpunkt zwar relevante gefährliche Stoffe gehandhabt wurden, eine Verschmutzung von Boden oder Grundwasser wegen der vorhandenen Schutzmaßnahmen aber ausgeschlossen werden konnte (siehe gutachterlicher Bericht M124041/02 SBR/SBR vom 31.10.2016, verfasst von der Fa. Müller-BBM GmbH in Kerpen).

Für alle nachfolgenden Anträge auf Änderungsgenehmigung war gemäß § 4a Abs. 4 S. 5 der 9. BImSchV nur noch zu prüfen, ob durch die jeweilige Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass das hier nicht der Fall sei; ein entsprechender gutachterlicher Nachweis sei in Arbeit. Die Antragstellerin hat darum gebeten, diesen Nachweis auch nach Genehmigungserteilung vorlegen zu dürfen. Dem konnte im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 5, 9. BImSchV gefolgt werden. Da Errichtung und Inbetriebnahme hier wegen des vorgeschalteten Testbetriebs als maßgebliche Zeitpunkte nicht in Frage kommen, wurde die nachträgliche Vorlage in NB 1.2 im Kapitel IV schnellstmöglich – d. h., bei Verfügbarkeit des Berichts und ohne schuldhaftes Verzögern der Antragstellerin – eingefordert. Die NB 1.2 setzt fest, dass entweder eine Neufassung bzw. Fortschreibung des o. g. gutachterlichen Berichts oder alternativ ein vollwertiger AZB vorzulegen sind.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag sind die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) für die UIB gegeben (Genehmigungsbehörde).

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden, nachfolgend angeführten Fachbehörden und weiteren Stellen zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Gehört wurden im Einzelnen

der Kreis Recklinghausen mit den Fachbehörden

- Ressort 70.1: untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAB bzw. UBB),
- Ressort 70.2: untere Naturschutzbehörde (UNB),
- Ressort 70.3: untere Wasserbehörde (UWB);

die Bezirksregierung Münster mit den Fachbehörden

- Dezernat 55: Arbeitsschutz;

die Stadt Herten mit den Fachbehörden

- Bauordnungsamt einschließlich Brandschutz,
- Stadtplanung und Stadtentwicklung.

Diese beteiligten Behörden und sonstigen Stellen haben den Antrag und die zugehörigen Unterlagen – auch unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen – eingehend geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, sowie Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise

vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Wenngleich in Anwendung des § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) die Öffentlichkeitsbeteiligung eines förmlichen Verfahrens nicht anzuwenden war, ist dieser Bescheid für eine Anlage, welche der IE-Richtlinie unterfällt, nach seiner Erteilung auf den Internetseiten des Kreises Recklinghausen unter Nennung des maßgeblichen BVT-Merkblattes öffentlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 8a BImSchG). Die Antragsunterlagen sind in diesem Zuge allerdings nicht zu veröffentlichen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen ohne Umweltbezug

2.1. Planungs- und Baurecht sowie Brandschutz

Die Stadt Herten hat in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2023 (einschließlich klarstellender E-Mail vom 01.02.2023) zunächst für die Fachbereiche Stadtplanung, Stadtentwicklung sowie Brandschutz mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Aus baurechtlicher Sicht wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert; es wurde aber darauf hingewiesen, dass sich im Falle von statisch relevanten Arbeiten wie bspw. Fundamentlegungen zusätzliche Anforderungen ergeben würden. Solche Arbeiten waren im Zuge des hier beschiedenen Vorhabens nicht vorgesehen; ein Antrag auf eine zu konzentrierende baurechtliche Zulassung war im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antrag nicht enthalten. Im Einzelnen waren die folgenden Änderungen zu betrachten:

- Der im Rahmen dieses Bescheids genehmigte Grilltunnel in der BE 3-06 wurde innerhalb des Produktionsgebäudes aufgestellt und Probe gefahren; eine Baugenehmigung für diese maschinen- bzw. gerätetechnische Änderung war nicht erforderlich.
- Die mit diesem Bescheid dauerhaft zugelassene Änderung an der Abluftreinigungsanlage BE 3-03 wurde der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG am 25.08.2020 zum Probetrieb angezeigt. Eine entsprechende Bestätigung erging am 22.10.2020 mit Az. A15.1-562.0021/20. Die Stahlunterkonstruktion der Anlage war im Zuge der Änderungen statisch zu ertüchtigen. Da sich durch die o. g. Anzeige keine Konzentrationswirkung entfaltete, war die notwendige baurechtliche Zulassung separat einzuholen. Eine entsprechend beantragte Baugenehmigung erging am 12.07.2021 unter dem Az. 00510-21-01.

Darüber hinaus wurden seit der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mehrere Änderungen vorgenommen, für die gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG keine Genehmigung erforderlich war. Diese Änderungen wurden der Genehmigungsbehörde gegenüber jeweils entsprechend den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt und gehen nunmehr durch diesen Bescheid in den Genehmigungsbestand über. Baurechtlich war diesbezüglich im Einzelnen festzustellen:

- Eine Änderung am Lager für wassergefährdende Stoffe (BE 5-02) wurde der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG am 09.09.2020 angezeigt. Eine entsprechende Bestätigung erging am 06.10.2020 mit Az. A15.1-562.0020/20. Der nach einer Anpassung final festgelegte Aufstellort war statisch zu überprüfen. Da sich auch hier durch die o. g. Anzeige keine Konzentrationswirkung entfaltete, war die notwendige baurechtliche Zulassung ebenfalls separat einzuholen. Eine entsprechend beantragte Baugenehmigung erging am 05.08.2021 unter dem Az. 00509-21-01.

- Im Zusammenhang mit der Energiekrise im Jahre 2022 wurde dann am 08.07.2022 gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt, dass die vorhandene Dampferzeugung (BE 6-01) erneut für den Betrieb mit dem alternativen Brennstoff Heizöl EL ertüchtigt werden sollte. (Ein ehemaliger Heizöltank war im Jahre 2012 zurückgebaut worden, vgl. Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG vom 04.12.2012; Az. A15.3-562.0001/12) Die Anzeige vom 08.07.2022 wurde bestätigt am 15.07.2022 unter dem Az. A15.1-562.0016/22. Da wiederum keine fachfremden Zulassungen zu konzentrieren waren, wurde das Bauordnungsamt der Stadt Herten über die Entscheidung der UIB mit Schreiben vom 15.07.2022 in Kenntnis gesetzt und um Prüfung und ggf. weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit gebeten. Das Bauordnungsamt hatte gegenüber der Antragstellerin mit E-Mail vom 01.09.2022 schließlich mitgeteilt, dass aus bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken in dieser Sache bestehen.

Die o. g. Änderungen bedurften also entweder wegen ihrer Art bzw. ihres Umfangs keiner baurechtlichen Zulassung oder eine solche Zulassung wurde vom Bauordnungsamt in eigener Zuständigkeit erteilt bzw. geprüft. Insofern war bzgl. der Stellungnahme des Bauordnungsamts vom 31.01.2023 für das hier beschiedene Vorhaben zunächst unklar, wieso baurechtliche Auflagen aufzunehmen seien. Auf Rückfrage der Genehmigungsbehörde erklärte das Bauordnungsamt mit E-Mail vom 01.02.2023, falls keine statisch relevanten Arbeiten vorgenommen würden, sei ausschließlich der eingehende Hinweis der Stellungnahme in die Genehmigung aufzunehmen; dies ist mit Hinweis 2.1 geschehen.

2.2. Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert. Es wurden keine zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen NB vorgeschlagen, aber Hinweise gegeben. Diese Hinweise wurden in Kapitel V aufgenommen.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden durch die o. g. beteiligten Fachbehörden des Kreises Recklinghausen (UAB, UBB, UNB, UWB) und die UIB selbst in jeweils eigener Zuständigkeit geprüft. Von keiner Stelle wurden Bedenken erhoben, wenn die notwendigen NB in den Bescheid aufgenommen würden.

Die NB in diesem Bescheid wurden nach Maßgabe des § 12 BImSchG formuliert, um die Einhaltung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Im Einzelnen erfolgten die folgenden fachrechtlichen Beurteilungen.

3.1. Immissionsschutzrecht

3.1.1. Schall

Da die wesentlichen maschinen- und gerätetechnischen Änderungen innerhalb des Gebäudes vorgenommen werden, sind schalltechnische Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes zunächst nicht zu erwarten. Es war allerdings zu überprüfen, ob die zusätzliche Abluftquelle Q 7.1 die bestehenden Schallimmissionspegel auch tatsächlich nicht in relevanter Weise erhöht. Die schalltechnische Stellungnahme mit der Berichtsnummer M174916/01 vom 27.03.2023, verfasst von der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH, kommt diesbezüglich zu dem Schluss, dass ein relevanter Beitrag zu den Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten durch die Quelle Q 7.1 sicher ausgeschlossen werden kann.

Der Bericht wurde von der Genehmigungsbehörde gegengeprüft und für plausibel befunden.

Die maßgeblichen Immissionsorte und die jeweils zugehörigen Schutzansprüche wurden zuletzt mit Änderungsgenehmigung vom 03.09.2014 mit Az. 70.5 G 562.0007/14/7.341 (NB 3.3.1) geregelt. Dass Regelungen bestehender Bescheide grundsätzlich fortgelten, solange sich durch diesen Bescheid keine Änderungen ergeben, wurde in Kapitel III festgelegt. Zusätzlich greift Hinweis 3.3 die o. g. NB der Genehmigung vom 03.09.2014 explizit auf. Die maßgeblichen Immissionsorte werden in Anhang II noch einmal aufgeführt.

Durch NB 3.1.1 schließlich wird die Einhaltung der so gesicherten Schutzansprüche im begründeten Einzelfall überprüfbar.

3.1.2. Luftverunreinigungen und Gerüche

Die geruchliche Belastung im Einwirkungsbereich der Anlage wurde durch die Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH prognostiziert und gutachterlich bewertet. Der entsprechende Bericht Nr. 172626/01 vom 02.12.2022, richtiggestellt am 02.02.2023, bildet einen elementaren Teil der Antragsunterlagen und wurde im Kapitel I und in NB 3.2.2 als integraler Teil dieses Genehmigungsbescheids festgesetzt.

Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass – bei Beachtung der getroffenen Annahmen – die Gesamtzusatzbelastung durch die Anlage auf den maßgeblichen Beurteilungsflächen das Irrelevanzkriterium von 2 % der Jahresstunden unterschreitet; damit ist gemäß Nr. 3.3, Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung nicht relevant erhöht. In diesem Fall dürfte die Genehmigung daher selbst dann nicht versagt werden, wenn eine entsprechend hohe Vorbelastung die Immissionswerte bereits ausschöpfte; gleichwohl ist das hier aber nicht der Fall, denn eine relevante Vorbelastung konnte im Rahmen des Gutachtens eben nicht festgestellt werden. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass vereinzelt Gewerbegebietsflächen existieren, auf denen die Gesamtzusatzbelastung 2 % der Jahresstunden voraussichtlich geringfügig überschreiten wird; von schutzbedürftiger Wohnnutzung muss hier aber nicht ausgegangen werden. Für diese Betriebsflächen wären daher gemäß Nr. 3.1, Anhang 7 der TA Luft, ggf. Schutzansprüche bis zu 25 % der Jahresstunden zu veranschlagen. Mangels Vorbelastung kann aber mit hoher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Gesamtbelastung der Gesamtzusatzbelastung entsprechen wird und damit selbst 15 % der Jahresstunden deutlich unterschritten werden.

Darüber hinaus weist das Gutachten aus, dass die Schornsteine ausreichend hoch bemessen sind, um den Anforderungen der Nr. 2.1, Anhang 7 der TA Luft zu entsprechen (Gesamtzusatzbelastung auf keiner Beurteilungsfläche innerhalb eines Radius von 30-facher Schornsteinhöhe bzw. mindestens 600 m, für die Immissionswerte gelten, größer als 6 % der Jahresstunden).

Das Gutachten kommt also für die Genehmigungsbehörde plausibel zu dem Schluss, dass auch nach den beabsichtigten Änderungen keine erheblichen Belästigungen für Allgemeinheit und Nachbarschaft durch die Anlage hervorgerufen werden können.

Die Emissionsquellen für Luftverunreinigungen und Gerüche wurden in Übereinstimmung mit dem o. g. Gutachten in NB 3.2.3 eindeutig definiert. Um sicherzustellen, dass die Randbedingungen des Gutachtens jederzeit Beachtung finden, wurden die notwendigen Emissionsbegrenzungen und, wo erforderlich, sonstigen Anforderungen an die verschiedenen Ablufteinheiten in den NB 3.2.4 bis 3.2.12 festgesetzt. Dazu im Einzelnen:

BE 3-01/3-03 – Räucheranlagen i. V. m. Quelle Q 7.1:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Stand der Technik zu betreiben. Der Stand der Technik wird u. a. durch die nachgeordnete TA Luft konkretisiert. Das Erfassen und Behandeln der Abluft der BE 3-01 in der

Abluftreinigungsanlage BE 3-03 sind ausweislich der Antragsunterlagen wesentlicher Teil des Vorhabens, womit diese für Räucheranlagen spezifische Anforderung nach Nr. 5.4.7.5 Lit. b der TA Luft erfüllt wird. In NB 3.2.5 wurde die beantragte Abluftführung verbindlich festgeschrieben (vgl. auch Nr. 5.4.7.5 Lit. a).

Weiter trägt NB 3.2.8 der Forderung nach der abgeschlossenen und gekühlten Lagerung von Produktionsabfällen gemäß Nr. 5.4.7.5 Lit. c der TA Luft Rechnung.

Als wesentliche Emissionsgrenzwerte für die zugehörige Quelle Q 7.1 wurden in NB 3.2.6 festgelegt: 50 mg/m³ organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges}), gemäß Nr. 5.2.5 der TA Luft, sowie 10 mg/m³ bzw. 25 g/h Formaldehyd gemäß Nr. 5.4.7.5 der TA Luft. Die Begrenzung des Parameters C_{ges} entspricht im Übrigen den Anforderungen der aktuellsten, maßgeblichen BVT-Schlussfolgerung für Anlagen der Nahrungsmittelindustrie (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031).

Die Geruchsstoffkonzentration aus dieser Quelle wurde in Übereinstimmung mit dem o. g. Gutachten mit NB 3.2.7 auf 500 GE/m³ begrenzt, was einem in der Genehmigungspraxis üblichen Wert entspricht.

BE 3-06/3-07 – Heißluft- und Grilltunnel i. V. m. Quelle Q 3.22:

Analog zum o. g. Vorgehen bei den Räucheranlagen wurde auch hier das Erfassen und Behandeln der Abluft der BE 3-06 in der Abluftreinigungsanlage BE 3-07 verbindlich festgeschrieben (NB 3.2.9). Heißluft- und Grilltunnel stellen einen unselbstständigen Teil der Hauptanlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen dar. Die TA Luft sieht keine speziellen Anforderungen an die Hauptanlage vor, weswegen ausschließlich allgemeine stoffbezogene Emissionsbeschränkungen übernommen wurden.

Als Emissionsgrenzwerte für die zugehörige Quelle Q 3.22 wurden in NB 3.2.10 daher festgelegt: 50 mg/m³ organische Stoffe, angegeben als C_{ges}, gemäß Nr. 5.2.5 der TA Luft.

Die zulässige Geruchsstoffkonzentration aus dieser Quelle wurde mit NB 3.2.11 auf 1.000 GE/m³ begrenzt; die Genehmigung folgt damit Antrag und Gutachten. Diese vergleichsweise hohe Geruchsstoffkonzentration wurde gewählt, da strengere Begrenzungen von 500 GE/m³ im Probetrieb – trotz Abluftreinigung – nachweislich nicht eingehalten werden konnten. Durch die Berechnungen der Immissionsprognose wird aber plausibel dargelegt, dass auch bei 1.000 GE/m³ keine Immissionsrichtwerte überschritten werden, sondern tatsächlich sogar das Irrelevanzkriterium greift (s. o.). Es wurde hier also eine Emissionsbegrenzung vorgeschrieben, die, obwohl sie von der üblichen Genehmigungspraxis abweicht, gleichermaßen zweckmäßig wie realistisch erfüllbar ist.

Sonstige geruchsrelevante BE/Quellen:

Für alle sonstigen, im Gutachten angeführten geruchsrelevanten Quellen wurde in NB 3.2.4 eine Emissionsbegrenzung für die Geruchsstoffkonzentration von jeweils 360 GE/m³ festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass die Randbedingungen des Gutachtens eingehalten werden. Eine erhöhte Belastung mit organischen Kohlenstoffverbindungen ist für diese Quellen nicht zu besorgen, sodass diesbezüglich von weiteren Forderungen abgesehen werden kann.

Weitere NB sollen gewährleisten, dass die Anlage auch im dauerhaften Betrieb den vorgenannten Ansprüchen genügt. NB 3.2.12 schreibt regelmäßige Wartungen im Sinne der Nr. 5.4.7.5 Lit. e der TA Luft für bei Abluftreinigungsanlagen vor. NB 3.2.13 bis 3.2.16 wurden nach Maßgabe des § 28 BImSchG formuliert und machen die tatsächlichen Emissionszustände überprüfbar. Dabei war zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall zahlreiche Quellen existieren, die während des bestimmungsgemäßen Betriebs jeweils nur einen geringen Emissionsbeitrag leisten. Da sie die Immissionsprognose in ihrer Gesamtheit als Randbedingungen aber dennoch beeinflussen, waren auch für diese Quellen Emissionsbegrenzungen und entsprechende Messungen festzuschreiben. Damit hier ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und

Nutzen gewahrt bleibt, wurden die NB 3.2.13 und 3.2.17 so formuliert, dass erstens die Messungen für gleichartige, emissionsarme Quellen zusammengefasst werden können und zweitens – bei nachweislicher Einhaltung der Grenzwerte – Wiederholungsmessungen nicht erforderlich werden.

NB 3.2.18 schließlich legt die Schutzansprüche der maßgeblichen IO im Sinne der Tab. 22, Anhang 7 der TA Luft fest.

3.1.3. Sonstige Emissionen und weitere Anforderungen

Sonstige zusätzliche, immissionsschutzrechtlich relevante Emissionen durch die Anlage (z. B. von Licht und Erschütterungen) sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Über die Regelungswirkung dieses Bescheids hinaus bestehen insbesondere noch folgende Anforderungen aus den Verordnungen zum BImSchG:

Der Betrieb der Verdunstungskühlanlagen der BE 6-03 unterliegt den Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Durch diesen Bescheid ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Ein entsprechender Hinweis wurde in Kapitel V aufgenommen.

Die Feuerungsanlagen der BE 6-01 verfügen über eine Gesamtfeuerungsleistung von 9,2 MW; als Brennstoffe kommen Gase aus der öffentlichen Gasversorgung sowie Heizöl EL zum Einsatz. Ein eigenes Genehmigungsbedürfnis liegt damit nicht vor, da die Tätigkeit unter diesen Randbedingungen nicht im Anhang I der 4. BImSchV genannt wird. (Tätigkeit und Brennstoffe werden von Ziffer 1.2.3 zwar erfasst; die genehmigungsrelevante Leistungsschwelle liegt aber bei 20 MW.) Es ist festzustellen, dass die Feuerungsanlagen wegen gesetzlicher Änderungen mittlerweile nicht mehr den Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), sondern nunmehr denen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) unterfallen. Die entsprechenden Verweise des Bescheids vom 03.09.2014 mit Az. 70.5 G 562.0007/14/7.341 (NB 3.1.1.1 und 3.1.1.2) laufen insoweit ins Leere. Es wurde daher in diesem Bescheid mit Hinweis 3.5 auf die Regelungen der 44. BImSchV verwiesen.

3.2. Wasserrecht

Die UWB hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert und keine zur Sicherstellung wasserrechtlicher Vorschriften erforderlichen NB vorgeschlagen. Sie hat allerdings auf fehlerhafte Angaben in den Antragsunterlagen (Einleitungsparameter für Abwasser in Antragsformular 3, Blatt 2, Seite 16) aufmerksam gemacht, die daraufhin korrigiert wurden. Ferner hat sie mitgeteilt, dass Teile des Betriebsgeländes bei Extremregenereignissen von Überflutungen betroffen sein könnten und dahingehend geprüft und gesichert werden sollten. Ein entsprechender Hinweis (4.1) wurde im Kapitel V hinzugefügt.

3.3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

3.3.1. Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurden keine zur Sicherstellung abfallrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Die UAB hat dies damit begründet, dass keine Änderungen der Abfallarten oder -ströme beantragt wurden.

3.3.2. Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurden keine zur Sicherstellung bodenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Die UBB hat dies damit begründet, dass keine bodenschutzrelevanten Eingriffe beantragt wurden und die angezeigte Heiztankaufstellung auf versiegelter Fläche erfolgen sollte (vgl. Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vom 08.07.2022, Az. A15.1-562.0016/22).

3.4. Naturschutzrecht

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurden keine zur Sicherstellung naturschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Die UNB hat dies damit begründet, dass kein Schutzgebiet berührt wird und auch sonst keine artenschutz- oder landschaftsrechtliche Betroffenheit festgestellt werden konnte.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung daher zu erteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Lommel

IX. Anhang

Anhang I: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
1	Anschreiben vom 17.08.2022	(3 Blatt)
2	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	(4 Blatt)
3	Register 1.1: Antragsformular 1 vom 17.08.2022	(6 Blatt)
4	Register 1.2, 1.3: Zertifikate nach ISO 14001	(3 Blatt)
5	Register 1.4: Übersicht der Kosten zur beantragten Genehmigungslage	(1 Blatt)
6	Register 2.1: Einverständniserklärung des Betriebsrats vom 24.08.2022	(1 Blatt)
7	Register 3.1: Topografische Karte im Maßstab 1:10.000 vom 21.06.2022	(1 Blatt)
8	Register 3.2: Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1.000 vom 02.10.2015	(1 Blatt)
9	Register 3.3: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 23 a (I) vom 21.12.2009	(1 Blatt)
10	Register 3.4: Karte „HE.4060.12.08.ZG“ im Maßstab 1:450 vom 05.08.2021	(1 Blatt)
11	Register 3.5: Quellenplan „HE.4060.10.19.L“ im Maßstab 1:250	(1 Blatt)
12	Register 3.6: Visualisierung „Aufstellort des Heizöltanks“	(1 Blatt)
13	Register 4.1 bis 4.7: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	(16 Blatt)
14	Register 4.8: Betriebsanleitung des Grilltunnels	(68 Blatt)
15	Kapitel 5.1: Antragsformular 2	(1 Blatt)
16	Register 5.2: Antragsformular 3	(18 Blatt)
17	Register 5.3: Antragsformular 4	(10 Blatt)
18	Register 5.4: Antragsformular 5	(2 Blatt)
19	Register 5.5: Antragsformular 6	(12 Blatt)
20	Register 5.6: Antragsformular 7	(3 Blatt)

Anhang I: Zugrunde liegende Antragsunterlagen (Fortsetzung)

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
21	Register 5.7: Antragsformular 8 einschließlich der angehängten Unterlagen (Auflistungen von gefährlichen Stoffen, Lagermengen und -orten sowie Übersichtsplan)	(45 Blatt)
22	Register 6.1: Zeichnungen der Abluftreinigungsanlage „Layout Fa. Nestle Herta“ vom 24.07.2019	(2 Blatt)
23	Register 6.2: Präsentation der Fa. KMA	(29 Blatt)
24	Register 6.3: Zeichnungen des Grilltunnels	(3 Blatt)
25	Register 6.4: Zeichnung „Aufstellung Filtersystem – Fa. Nestle“ vom 09.09.2015	(1 Blatt)
26	Register 7.1: Baugenehmigung für die Stahlunterkonstruktion der Abluftreinigungsanlage vom 12.07.2021, Az. 00510-21-01	(2 Blatt)
27	Register 7.2: Gutachterlicher Bericht M157274/02 vom 28.07.2020 über Emissionsmessungen im Abgas von Rauchkammern, verfasst von der Fa. Müller-BBM GmbH	(45 Blatt)
28	Register 7.3: Gutachterlicher Bericht M163473/02 vom 01.07.2021 über Emissionsmessungen im Abgas von Rauchkammern, verfasst von der Fa. Müller-BBM GmbH	(42 Blatt)
29	Register 7.4: Gutachterliche Ergebnismitteilung M134806/03 vom 27.03.2017 über Emissionsmessungen im Abgas von Heißluft- und Grilltunnel, verfasst von der Fa. Müller-BBM GmbH	(9 Blatt)
30	Register 7.5: Gutachterlicher Bericht M134806/05 vom 13.04.2017 über Emissionsmessungen im Abgas vom Grilltunnel, verfasst von der Fa. Müller-BBM GmbH	(39 Blatt)
31	Register 7.6: Gutachterlicher Bericht M134806/02 vom 13.04.2017 über Emissionsmessungen im Abgas vom Heißlufttunnel, verfasst von der Fa. Müller-BBM GmbH	(38 Blatt)
32	Register 7.7: Gutachterlicher Bericht M163473/03 vom 12.07.2021 über Emissionsmessungen im Abgas von Heißluft- und Grilltunnel, verfasst von der Fa. Müller-BBM GmbH	(34 Blatt)
33	Register 7.8: Gutachterlicher Bericht M172626/01 vom 02.12.2022 zur Geruchs-Immissionsprognose, verfasst von der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH, inkl. richtigstellendem Schreiben vom 02.02.2023	(37 Blatt)
34	Register 7.9: Konformitätserklärung der Fa. Transportanlagen Ryll GmbH zum Grilltunnel vom 07.08.2015	(1 Blatt)

Anhang I: Zugrunde liegende Antragsunterlagen (Fortsetzung)

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
35	Register 7.10: Gutachterliche, schalltechnische Stellungnahme M174916/01 vom 27.03.2023, verfasst von der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH	(23 Blatt)
36	Register 8: Angaben zu den Schutzmaßnahmen	(5 Blatt)
37	Register 9: Angaben zu Wasser/Abwasser und wassergefährdenden Stoffen	(3 Blatt)

Anhang II: Maßgebliche Immissionsorte

Nr.	Adresse	IRW, tagsüber (6-22 Uhr)	IRW, nachts (22-6 Uhr)
IO 01	Mühlenstr. 36 a/b, Herten	60	45
IO 02	Langenbochumer Str. 287/289, Herten	55	40
IO 03	Langenbochumer Str. 286 a, Herten	55	40

Anhang III: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)

Anhang III: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung (Fortsetzung)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG)
1. BlmSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
LOG NRW	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282))